



# Schulden

## 1. Allgemeines

Der Überprüfung der Schulden muss ein grosses Gewicht beigemessen werden und es sollte genügend Zeit investiert werden. Man soll sich nicht scheuen, bei Gläubigern nachzufragen, wenn eine Forderung nicht klar ausgewiesen ist oder Fragen aufwirft. In diesem Zusammenhang sind auch die Erläuterungen der Schuldner wichtig. Die Informationen können während der Verhandlungen mit den Gläubigern zugunsten einer einvernehmlichen Lösung eingesetzt werden.

## 2. Schuldenruf

Es ist die Aufgabe des Sachwalters, alle Gläubiger im Rahmen eines Schuldenrufes anzuschreiben, sie über die Schuldensanierung zu informieren und sie nach einer Forderungseingabe zu bitten. Die Gläubiger sollen die Forderungen belegen mit Kopien von Rechnungen, Verlustscheinen oder Verträgen. Diese Dokumente werden durch den Schuldner, gemeinsam mit dem Sachwalter überprüft.

Im Brief an die Gläubiger (Schuldenruf) wird das Stichdatum (z.B. Datum des Stundungsbeginnes, Beginn provisorische Stundung) angegeben, bezüglich dessen alle Forderungen saldiert werden müssen. Mögliche Zinsen können also bis zu diesem vorgegebenen Tag aufgerechnet werden. Somit kann mit definitiven Forderungsbeträgen ein Sanierungsvorschlag ausgearbeitet werden.

Verträge, welche Gläubiger als Beweismittel einreichen, müssen Datum, Unterschrift, die Höhe des Darlehens (z.B.) sowie die Vertragsdauer und die Rückzahlungsmodalitäten (inkl. Verzinsung) enthalten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Konsumkredite müssen beispielsweise mit dem KKG vereinbar sein. Fehlen erwähnte Angaben ganz oder teilweise, müssen ev. juristische Interventionen ins Auge gefasst werden.

Erfahrungsgemäss sind oft private Forderungen nicht schriftlich belegt. Falls es nicht allzu hohe Beträge sind, kann hier auf den fehlenden schriftlichen Beweis verzichtet werden.

Der Schuldenruf enthält neben der Aufforderung an den Gläubiger, die Forderung zu deklarieren, auch eine Vollmacht oder eine gerichtliche Verfügung. Im Falle einer gerichtlichen Stundung nach Art. 333ff oder Art. 293ff SchKG ist die Beilage des Gerichtsurteils bzw. der Ausdruck der amtlichen Publikation erforderlich, welches den eingesetzten Sachwalter nennt.

Bei Schuldensanierungen lohnt es sich, mit Fristen zu arbeiten und diese in der Zusammenarbeit mit Gläubigern oder dem Klienten stets anzugeben. Schliesslich ist auch die gerichtliche Stundung befristet, und bis zu deren Ende sollten alle Verhandlungen abgeschlossen sein.

## 3. Überprüfung der Schulden

Im folgenden Kapitel werden einzelne Schuldenarten aufgeführt und deren Behandlung bei einer Verschuldung bzw. einer Schuldensanierung erläutert. Es gilt zu beachten, dass bei allen Gläubigern grundsätzlich das Prinzip der Gleichbehandlung gilt. Es gibt jedoch gewisse Ausnahmen, wo bei einer Schuldensanierung mit Nachlass eine bestimmte Forderung trotzdem zu 100% befriedigt wird, auch wenn andere Gläubiger nur einen Teilerlass bzw. eine Dividende angeboten erhalten.



Während der Überprüfung der Schulden dürfen keine Versprechungen oder Abmachungen mit einzelnen Gläubigern gemacht werden. Bei Informationen an einzelne Gläubiger ist Zurückhaltung geboten, da noch kein offizieller Sanierungsplan vorliegt.

## Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung

### 1. Allgemeines:

Verheiratete, welche zusammenleben, haften solidarisch für die Schulden bei der Krankenkasse. Seit dem 1. Januar 2006 gilt, dass die versicherte Person die Kasse nicht wechseln kann, solange sie die ausstehenden Prämien nicht vollständig bezahlt hat. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Kasse Mahngebühren und Umtriebsspesen verlangen kann, sofern sie angemessen sind und in den Statuten oder in den Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten aufgeführt sind (Art. 90 Abs. 5 KVV).

Die Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten der obligatorischen Krankenversicherung sind in der Pfändung und im Konkurs seit 1.1.2001 privilegiert<sup>1</sup>, das heisst, dass sie vor den anderen Forderungen bezahlt werden. Die Privilegierung gilt nicht für Mahn- und Bearbeitungskosten.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

### 3. Berücksichtigung im Nachlassverfahren:

Prämien, Kostenbeteiligung; Verzugszinsen und Betreuungskosten: 100 Prozent  
Mahngebühren und Umtriebsspesen: gemäss Dividende

## Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenkassen – Zusatzversicherungen

### 1. Allgemeines:

Die Zusatzversicherungen unterstehen dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Nicht bezahlte Prämien im Zusatzbereich führen rasch zur Kündigung der Versicherung.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung im Nachlassverfahren:** gemäss Dividende

## Arztrechnungen

### 1. Allgemeines:

Häufig werden Arztrechnungen durch den Schuldner der Krankenkasse eingeschickt, ohne dass die Rechnung bezahlt wurde. Die Krankenkasse bezahlt ihren Anteil auf das Konto des Schuldners. Statt die Rechnungen des Arztes zu bezahlen, verwendet der Schuldner dieses Geld für andere Zwecke. Dies bedeutet, dass der Arzt gegenüber dem Patienten zum Gläubiger wird. Es können somit, je nach Häufigkeit und Behandlung, sehr schnell hohe Schuldbeträge entstehen. Die Forderungen werden dennoch in einen Nachlass eingebunden.

---

<sup>1</sup> Die Privilegierung galt bis 31.12.1996 und wurde nach einem vierjährigen Unterbruch auf Begehren der Krankenversicherer wieder eingeführt.



**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Es muss zuerst geprüft werden, ob die Krankenkasse ihre Pflichtleistung an der Behandlung bereits bezahlt hat. In diesem Falle muss nur der Selbstbehalt im Nachlass berücksichtigt werden.

## Mietzinsausstände

### 1. Allgemeines:

Mietzinsausstände sind für den Vermieter Grund für eine fristlose Kündigung. Aus zwei Gründen sollte eine Kündigung verhindert werden: Erstens sind Umzüge mit Kosten verbunden und zweitens besteht bei einer möglichen Einkommenspfändung bzw. bei Eintragungen im Betreibungsregister wenig Chance auf eine neue Wohnung. Mietausstände sollten, wenn immer möglich, rasch beglichen werden, insbesondere wenn sie in wenigen Monaten, z.B. während der Stundungszeit, bezahlt werden können.

Rückstände bei der Miete können im Einzelfall sehr hoch sein. Einem Nachlass stimmen viele Vermieter nicht zu. *Bei einem gerichtlichen Nachlassverfahren Art. 293ff empfiehlt es sich, den Richter zu befragen, ob die Mietforderungen privilegiert werden dürfen. Nach SchKG sind Mietausstände jedoch keine zu privilegiierenden Beträge.*

Es kommt vor, dass ein Sozialamt vorübergehend einzelne Mieten bezahlt hat. Anstelle des Vermieters wird dann das Sozialamt als Gläubiger aufgeführt.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** eventuell

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** hängt von der Situation ab

## Schulden aus früheren Mietverträgen

### 1. Allgemeines:

Das Mietverhältnis ist hier beendet.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Solidarhaftung, wenn mehrere Personen in diesem Mietverhältnis involviert waren.

## Kreditkarten

### 1. Allgemeines:

Kreditkarten sind eine häufige Form der Verschuldung. Dies hat damit zu tun, dass die Kreditkartenkonti in der Regel um einige tausend Franken überzogen werden können, bevor die Karte blockiert wird. Verstösse von Privatpersonen gegen nachfolgende Bestimmungen nach Art. 148 StGB (Strafgesetzbuch) sind nach



unserem Wissen noch nie strafrechtlich geahndet worden. Wir führen sie dennoch auf, um den verschuldeten Personen im Gespräch klar zu machen, dass entsprechende Vergehen nicht nur ein Kavaliersdelikt sind.

Nach Art. 148 StGB kann seit 1. Januar 1995 der Check- und Kreditkartenmissbrauch bestraft werden. Auf den gewerbsmässigen Missbrauch sind bis zu 10 Jahren Zuchthaus möglich, im anderen Falle bis zu fünf Jahren Gefängnis. Der Straftatbestand ist unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Schuldner hat die Kreditkarte gebraucht, obwohl er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig war. Zahlungsunfähig bedeutet, dass der Schuldner den vom Kreditkarten-Unternehmen eingeforderten Betrag nicht begleichen kann.
- Er hat damit «vermögenswerte Leistungen» erlangt. Dazu gehören Waren, Geld, Bewirtung, Beherbergung usw.
- Der Aussteller der Karte hat dadurch einen Vermögensschaden erlitten.
- Der Aussteller und die Vertragsunternehmen haben die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen.

So oder so muss die Kreditkarte bei Kreditkarten-Schulden in der Regel umgehend zerschnitten an das Ausstellerunternehmen retourniert werden. Falls die Karte aus beruflichen Gründen gebraucht wird (Auslandaufenthalt etc.), kann sie behalten werden. Die Schulden müssen in diesem Falle zu 100% beglichen werden.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Bei Paaren sind oft zwei oder mehrere Kreditkarten vorhanden. Die Frage danach erspart Ärger und Überraschungen.

## Bank- und Postkontoüberzüge

### 1. Allgemeines:

Bezüge ohne Kontendeckung ist eine häufige und moderne Form von Schulden. Sie werden gleichbehandelt wie alle anderen Schulden und können demnach in einen Nachlass eingebunden werden. Allenfalls ist es ratsam, das überzogene Konto aufzulösen und ein anderes Konto zu eröffnen. Die Kontoüberzüge können dann saldiert und ins Schuldenstatut aufgenommen werden.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Hypothekar- sowie Lohn- und Sparkonto sollten, wenn immer möglich, nicht auf der gleichen Bank geführt werden. Ist dies nicht möglich, so sollte zumindest das Einkommen aus dem Nebenerwerb bzw. Zweitverdienst bei einer anderen Bank deponiert werden. Verschuldungssituationen können zur Kündigung der Hypothek führen. Die Bank erfährt nur von der Verschuldung, wenn die Hypothek nicht mehr beglichen wird (Ausnahme: Gerichtliches Nachlassverfahren und die entsprechende Publikation im Amtsblatt).



## AHV- / IV-Beiträge

### 1. Allgemeines:

Es handelt sich dabei um ausstehende Beiträge, die z.B. bei Schuldnern auftreten, die ein eigenes Geschäft hatten (Einzelhandels- oder Kollektivgesellschaften). Bei der Liquidation des Geschäfts werden auch diese ausstehenden Beträge der Sozialversicherung in die Konkursmasse genommen.

Wurden die Beiträge den Lohnabhängigen vom Lohn abgezogen, aber nicht überwiesen, droht eine Strafverfolgung.

### 2. Aufnahme ins Schuldenstatut: Ja

### 3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass: privilegiert behandeln (100%)

**4. Hinweis:** Weil die Beiträge an die AHV / IV an die versicherte Person gebunden sind, können Ausstände zu Leistungskürzungen führen.

## Steuern: aktuelles Steuerjahr

### 1. Allgemeines:

Grundsätzlich können die aktuellen Steuern ebenfalls in einem Nachlass integriert werden. Sobald das Sanierungsbudget erstellt ist und keine Lohnpfändung mehr wirksam ist, raten wir Fachstellen den Klienten, den monatlichen Anteil der aktuellen Steuern per Dauerauftrag der zuständigen Gemeinde-Finanzverwaltung zu überweisen. Dieser Betrag ist im Sanierungsbudget erfasst. Der entsprechende Anteil der aktuellen Steuern, für welcher nicht mehr nachträglich Rückstellungen gemacht werden kann, sollte in der Schuldenübersicht festgehalten werden. Es sollte aber unbedingt eine Absprache mit der Gemeinde erfolgen, damit eine klare Regelung vereinbart werden kann.

### 2. Aufnahme ins Schuldenstatut: teilweise

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende (derjenige Anteil, der nicht mit den monatlichen Akonto-Zahlungen gedeckt werden kann)

**4. Hinweis:** Provisorische Steuern können ebenfalls einem Nachlassverfahren unterzogen werden.

## Steuern: aus vergangenen Steuerperioden

### 1. Allgemeines:

Steuerschulden sind gleich zu behandeln wie alle anderen Schulden. Nach Steuerrecht ist eine Sanierung mit Nachlass gleichzusetzen mit einem Gesuch um (Teil-)Steuererlass.

Da gemäss Steuerrecht bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen, um einem Erlassgesuch stattzugeben, tun sich einige Gemeinden schwer, Nachlasse im Sinne einer Schuldenbereinigung zu akzeptieren. Diese Gemeinden erachten das Steuerrecht für die Sanierung massgebend und nicht das SchKG. Bei Schuldern mit einem relativ hohen Einkommen (Mittelschicht) liegt gemäss Steuerrecht oft kein überzeugender Grund vor, um einen Teilerlass zu gewähren. Dennoch haben viele Gemeinden



eingesehen, dass bei einer Sanierung die aktuellen Steuern wieder monatlich bezahlt werden können, da dieser Betrag im Budget ausdrücklich erfasst ist, im Gegensatz zum betriebsrechtlichen Existenzminimum, wo dieser fehlt. Mit dieser Überlegung stimmen viele Gemeinden einem Teilerlass bezüglich der alten Steuerschulden zu.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

## Ausstände aus Leasingverträgen

### 1. Allgemeines:

Leasingverträge sind auf jeden Fall genau (ev. durch Juristen) zu prüfen. Auflösen soll man die Verträge insbesondere dann, wenn der Schuldner nicht auf ein Auto angewiesen ist oder die Raten so hoch sind, dass sie eine Sanierung gefährden oder überhaupt nicht ins Budget passen. Der Leasingvertrag ist im revidierten Konsumkreditgesetz, das im Januar 2003 in Kraft getreten ist, geregelt.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Banken und Garagen können Leasingverträge auch als Umgehungsgeschäft missbrauchen. Und sehr oft sind Leasingverträge verkappte Abzahlungsverträge. Sie missachten die Vorschriften zum Abzahlungsvertrag (Art. 227a ff. OR) und sind daher nichtig.

## Firmen im Bereich Schuldenberatung / Schuldensanierung (Treuhandbüros etc.)

### 1. Allgemeines:

Private Schuldenberatungs- und Sanierungsfirmen bieten sich meist in Form von Treuhandbüros an. Sie werben zum Teil in Tageszeitungen Verschuldete an. Leider gibt es unter diesen Firmen einige, die eine Lösung des Schuldenproblems versprechen, aber letztlich vor allem für ihren eigenen Profit wirtschaften, ohne positive Resultate für den Verschuldeten. Die Kosten einer solchen vermeintlichen «Schuldensanierung» sind oft sehr hoch für den Verschuldeten. Und es kann sein, dass ein Klient letztlich noch Schulden bei einer solchen Firma aufweist.

Ein Vertrag mit einer derartig dubiosen Firma sollte rasch möglichst gekündigt werden. Gleichzeitig ist es ratsam, eine detaillierte Schlussabrechnung zu verlangen. Im Weiteren soll dieses Unternehmen wichtige Unterlagen, wie das erstellte Sanierungsbudget des Schuldners und Belege bezüglich Verhandlungen mit den Gläubigern vorlegen. Diese Informationen sind wichtig, falls man dieser Firma auf dem Rechtsweg untreue Geschäftsführung vorwerfen will.

Werden die Daten und Abrechnungen eines Klienten nicht zugestellt, kann man sie per Einschreiben mit Hilfe von Art. 8 des Datenschutzgesetzes verlangen. In diesem Schreiben wird eine Antwortfrist gesetzt, und sowohl Klient als auch die zuständige Beratungsperson unterschreiben. Als Beilagen sind ausserdem eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes sowie eine Vollmachtserklärung nötig.



Je nachdem wie die Verhandlungen mit der ehemaligen Sanierungsfirma verlaufen, kann man sich ev. darauf einigen, dass keine weiteren Forderungen erhoben werden.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende, wenn überhaupt

**4. Hinweis:** Detaillierte und seriöse Abklärung der Verträge erforderlich!

## Darlehen vom Arbeitgeber

### 1. Allgemeines:

Es geht hier meist um eine Schuld- oder Teilschuldablösung, welche mit Hilfe eines Darlehens vom Arbeitgeber durchgeführt werden konnte. Die Darlehensverträge sind häufig so gestaltet, dass die Restsumme im Falle einer Stellen-Kündigung als Ganzes fällig wird.

In der Regel kann die Kündigung des Arbeitsvertrages nicht empfohlen werden, wenn der Lohnabhängige Schulden beim Arbeitgeber hat.

Ist die Anstellung im Falle einer Sanierung noch aktuell, wird man kaum vermeiden können, dass das Darlehen zu 100% in den Sanierungsplan zu integrieren ist, ansonsten möglicherweise die Kündigung fällig würde. Es gibt Ausnahmen, bei denen die Arbeitgeber einen Teilerlass akzeptieren würden. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, dass der Sachwalter alle Möglichkeiten überprüft und die entsprechenden Gespräche sucht.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** 100% oder gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Darlehensverträge sind auf ihre Bedingungen bei einer allfälligen Kündigung genau zu prüfen.

## Private Schulden

### 1. Allgemeines:

Private Schulden sind schriftlich oder mündlich vereinbarte Darlehen von Privatpersonen. Grundsätzlich sind private Schulden gleich zu behandeln wie andere Schulden. Einerseits können private Gläubiger in grossem Masse dazu beitragen, dass eine Sanierung zustande kommt. Andererseits können sie die ganzen Bemühungen zunichtemachen, wenn sie z.B. einen Teilerlass nicht akzeptieren können. Es ist wichtig, die möglichen Einstellungen der privaten Gläubiger mit dem Klienten anfänglich zu besprechen. Auch ist es sinnvoll, wenn der Schuldner den privaten Gläubigern persönlich mitteilt, dass er eine Schuldensanierung anstrebt.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende



**4. Hinweis:** Falls Privatschulden aus verschiedenen Gründen nicht ins Schuldenstatut aufgenommen werden, sollen die anderen Gläubiger darüber in Kenntnis gesetzt werden. Im Weiteren sollte von diesen Privatgläubigern eine Bestätigung unterschrieben werden, wonach sie innerhalb der regulären Sanierungszeit auf die Erhebung von Forderungen verzichten.

## Darlehen für Dritte

### 1. Allgemeines:

Eine Person nimmt für eine Drittperson einen Konsumkredit auf und unterschreibt den Vertrag. Der Betrag wird dieser Drittperson ausgehändigt. Die Person, die den Kreditvertrag unterschrieben hat, ist für die Rückzahlung verantwortlich. Im besten Falle bezahlt die Drittperson ihrerseits dem Kreditnehmer die Raten auf sein Konto. Die Erfahrung zeigt aber, dass dies nur in wenigen Fällen zufriedenstellend eintrifft.

Oft gelangen Schuldner an Freunde oder Verwandte mit der Bitte, für sie einen Kredit aufzunehmen, weil sie selber keinen (mehr) bekommen würden. Es kann soweit kommen, dass der eigentliche Kreditnehmer sich selbst verschuldet, weil die Person, für die er das Geschäft getätigt hat, überhaupt nicht mehr bezahlen kann.

Das Kreditunternehmen interessiert es natürlich nicht, was mit dem Kredit in Wahrheit unternommen wird. Auf jeden Fall haftet die Person, die den Vertrag unterschrieben hat.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Falls ein Kredit für eine Drittperson aufgenommen wird, sollte unbedingt ein Abzahlungsvertrag zwischen Kreditnehmer und der Drittperson angefertigt werden. Am besten lässt man es aber gar nicht so weit kommen, insbesondere wenn absehbar ist, dass die Drittperson zahlungsunfähig ist.

## Bussen

### 1. Allgemeines:

Bussen setzen sich aus verschiedenen Beträgen zusammen. Es gibt die eigentliche Busse und Beträge für Verwaltungskosten usw.

Die eigentliche Busse muss zu 100% (Ratenzahlungen möglich) bezahlt werden, weil sonst bei Nichtbezahlung Haft drohen kann. Die anderen anfallenden Gebühren können in einen Nachlass eingebunden werden.

**2. Aufnahme ins Schuldenstatut:** Ja

**3. Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass:** 100% (Busse) / Verwaltungskosten gemäss Dividende

**4. Hinweis:** Es ist von Vorteil, wenn man rechtzeitig mit dem zuständigen Gläubiger die Sache regelt. Unnötiger administrativer Aufwand und die Haftandrohung werden vermieden.





## Zusammenfassung

<b>Schuldenart</b>	<b>Aufnahme ins Schuldenstatut</b>	<b>Berücksichtigung bei einer Sanierung mit Teilerlass</b>
<b>Krankenkassenprämien</b>	Ja	Privilegiert oder gemäss Dividende
<b>Arztrechnungen</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Mietzinsausstände</b>	Eventuell	Eventuell
<b>Schulden aus früheren Mietverträgen</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Kreditkarten</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Bank- und Postkontoüberzüge</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>AHV- / IV-Beiträge</b>	Ja	Privilegiert (100%)
<b>Steuern: aktuelles Steuerjahr</b>	Teilweise	Teilweise
<b>Steuern: aus vergangenen Steuerperioden</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Ausstände aus Leasingverträgen</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Firmen im Bereich Schuldenberatung/ Schuldensanierung</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Darlehen vom Arbeitgeber</b>	Ja	Kommt auf die Situation an
<b>Private Schulden</b>	Meistens Ja	Kommt auf die Situation an
<b>Darlehen für Dritte</b>	Ja	Gemäss Dividende
<b>Bussen</b>	Ja	- 100% (Bussen) - gemäss Dividende (Verwaltungskosten)